

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG

Allgemeinverfügung

**des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anordnung von ergänzenden
Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von
100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern**

(67. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)

gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, werden folgende Maßnahmen gem. §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz **mit Wirkung zum 14. April 2021** angeordnet:

1. Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen Raum und privaten Raum zu privaten Zwecken sind abweichend von § 2 Absatz 4 Satz 1 Corona-BekämpfVO nur wie folgt zulässig (Kontaktbeschränkungen):
 - a) von Personen eines gemeinsamen Haushaltes, unabhängig von der Personenzahl,
 - b) von Personen nach Buchstabe a) mit einer weiteren Person; Kinder bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres der jeweiligen Haushalte zählen dabei nicht mit,
 - c) von Personen nach Buchstabe a) mit Personen eines weiteren Haushalts, soweit dies zur Sicherstellung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen und von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich ist.
2. Abweichend von § 2 b der Corona-BekämpfVO ist der Ausschank und der Verzehr von alkoholischen Getränken im öffentlichen Raum untersagt. Innerhalb von Gaststätten gilt § 7 Absatz 1 a Satz 1 Nummer 5 der Corona-BekämpfVO.
3. Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der Corona-BekämpfVO ist der Betrieb von Gaststätten außerhalb geschlossener Räume unzulässig.
4. Abweichend von § 8 Absatz 1 Corona-BekämpfVO sind Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikumsverkehr zu schließen. Satz 1 gilt nicht für Lebens- und



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG
Der Landrat



Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Buchhandel, Blumenläden, Gärtnereien, Gartenbaucenter, Baumärkte sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln). Im Falle von Mischsortimenten sind die überwiegenden Sortimentsteile maßgeblich.

5. Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nach Ziffer 4 zu schließen sind, ist die Ausgabe von im Fernabsatz gekauften oder bestellten Waren zulässig, sofern die Kundinnen und Kunden hierzu geschlossene Räume nur einzeln betreten oder die Ausgabe außerhalb geschlossener Räume erfolgt.
6. Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten ist nur durch eine Person pro Haushalt gestattet. Eine Begleitung durch eine erforderliche Assistenz ist gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen den jeweiligen Elternteil begleiten.
7. Abweichend von § 9 Absatz 1 Corona-BekämpfVO sind Dienstleistungen mit Körperkontakt nur zulässig, soweit die Kundin oder der Kunde eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis vom selben Tag oder vom Vortag in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegt oder vor Ort einen solchen Test durchführt. Dies gilt nicht für medizinisch notwendige und pflegerisch notwendige Dienstleistungen sowie für die Haupthaar- und Nagelpflege.
8. Innenbereiche von Freizeit- und Kultureinrichtungen nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Corona-BekämpfVO sind zu schließen.
9. Die Sportausübung ist abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 1 Corona-BekämpfVO nur wie folgt zulässig:
 - a) allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person,
 - b) außerhalb geschlossener Räume ohne Körperkontakt in festen Gruppen von bis zu 5 Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter Anleitung einer Übungsleiterin oder eines Übungsleiters.
10. § 12a Corona-BekämpfVO gilt mit der Maßgabe, dass
 - a) der theoretische Unterricht in Fahrschulen als Fernunterricht zu erfolgen hat. Der theoretische Unterricht zum Erwerb der Grundqualifikation und Weiterbildung nach §§ 2 und 5 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) ist hingegen weiter in Präsenz zulässig.
 - b) die Gruppengröße bei Hundeausbildung auf 5 Personen begrenzt ist.
11. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 Absatz 1 Corona-BekämpfVO gilt mit der Maßgabe, dass die Gruppengröße auf 5 Personen als Präsenzveranstaltung begrenzt ist. Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 16 Absatz 2 Corona-BekämpfVO und Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 16 Absatz 3 Corona-BekämpfVO.
12. Für Angebote der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 16 Absatz 3 Corona-BekämpfVO gilt ein Betretungsverbot. Angebote der Notbetreuung sind zulässig. Dabei dürfen in der Regel nicht mehr als zehn Kinder in einer Gruppe

gleichzeitig betreut werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII zugelassen werden. Angebote der Notbetreuung sind folgenden Kindern vorbehalten, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen:

- a) Kindern mit besonderem Schutzbedarf grundsätzlich nach Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe,
- b) Kindern von Mitarbeitenden aus kritischer Infrastruktur gemäß § 19 Absatz 2 Corona-BekämpfVO, wenn ein Elternteil dazugehört,
- c) Kindern von berufstätigen Alleinerziehenden,
- d) Kindern mit einem täglich hohen Pflege- und Betreuungsaufwand und/oder mit heilpädagogischem Förderbedarf.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf deren oder dessen Verlangen vorzulegen. Es gilt ein Appell an die Eltern, wann immer möglich, bitte ihre Kinder zu Hause zu betreuen.

13. Abweichend von § 20 a der Corona-BekämpfVO dürfen von den zuständigen Behörden keine Modellprojekte als Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-BekämpfVO genehmigt werden.

14. Für Schulen und schulische Betreuungsangebote gilt abweichend von § 7 und § 7a Schulen-Coronaverordnung ein Betretungsverbot:

- a) In den allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren finden für die Schülerinnen kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schüler*innen ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.
- b) Abweichend von Buchstabe a) wird für die Schülerinnen der Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schülerinnen vorbehalten:
 - aa) Schülerinnen, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-BekämpfVO dringend tätig ist,
 - bb) Schülerinnen als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,
 - cc) Schülerinnen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

Die Sätze 1 und 2 finden für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung. Für Schülerinnen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemeinbildenden Schulen abweichend von Buchstabe a) erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemeinbildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei dem/der Schülerin erforderlich ist.

- c) Abweichend von Buchstabe a) kann für Schülerinnen in den Abschlussjahrgängen Präsenzunterricht stattfinden und es können vorgesehene Prüfungen in der Schule durchgeführt werden. Vorrangig findet dabei für diejenigen Schülerinnen Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung

von Präsenzunterricht ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.

- d) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schüler*innen kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann abweichend von Satz 1 für Schüler*innen, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden.

Das Betretungsverbot gilt nicht für an Schulen tätige Personen sowie im Rahmen der schulischen Veranstaltungen gemäß Buchstaben b) bis d).

15. Im Übrigen gelten die Regelungen der Corona-BekämpfVO und Schulen-Coronaverordnung.

16. Diese Allgemeinverfügung gilt **ab Mittwoch, 14.04.2021 bis einschließlich Sonntag, 25.04.2021**. Eine Verlängerung oder ein vorzeitiger Widerruf oder eine Abänderung sind in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich.

17. Zuwiderhandlungen sind nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG i.V.m. § 21 Absatz 1 und 2 Corona-BekämpfVO bußgeldbewehrt.

18. Die Allgemeinverfügungen des Kreises Herzogtum Lauenburg

- über ein fortgesetztes Verbot von Alkohol in der Öffentlichkeit und die weitere Schließung der Außengastronomie (66. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2),
- über lageabhängige, verschärfende Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreis Herzogtum Lauenburg (65. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2),
- über die Anordnung von ergänzenden Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (64. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)

sind mit Ablauf des 13.04.2021 aufgehoben.

19. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbare Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der Zahl der an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) Infizierten im gesamten Bundesgebiet bzw. im Land Schleswig-Holstein sowie vor dem Hintergrund des anhaltend überdurchschnittlich hohen 7-Tage-Inzidenzwertes im Kreis Herzogtum Lauenburg müssen weiterhin zeitnah wirksame Maßnahmen zur Verzögerung und Vermeidung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf dem Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein vom 09.04.2021.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg besteht eine in den letzten Wochen überdurchschnittliche 7-Tage-Inzidenz, was Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus anbetrifft, die sich in den letzten Tagen erheblich zugespitzt hat. Während der landesweite Schnitt der 7-Tage-Inzidenz bei 71,1 liegt, befindet sich die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Herzogtum Lauenburg bei über 123,7 (Stand 12.04.2021). Ein nachhaltiges Absinken der Inzidenz ist daher höchstens über einen längeren Zeitraum zu erwarten. Zudem sind diese Infektionen nicht auf größere Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen oder Anlässe eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein diffuses Geschehen, dass sich auf verschiedene Gemeinden erstreckt und sich immer wieder an anderen Orten bemerkbar macht. Auch innerhalb von Städten lassen sich keine konkreten Infektionsherde oder räumliche Häufungen von Infektionen feststellen. Hinzu kommt, dass die britische SARS-CoV-2-Mutation B.1.1.7, die als hochinfektiös gilt, im Kreis Herzogtum Lauenburg aufgetreten ist. Diese Mutation breitet sich zunehmend aus und hat inzwischen einen Anteil von mindestens 60 % aller Neuinfektionen innerhalb von 14 Tagen im Kreisgebiet. Für Kreise mit einer Inzidenz von über 100 Infektionsfällen in sieben Tagen je 100.000 Einwohner sind auf Erlass des Landes ergänzende, kontaktbeschränkende Maßnahmen zu

anzuordnen, sofern die Inzidenz drei Tage durchgehend über diesem Wert liegt. Da angesichts des Infektionsgeschehens am heutigen Tage jedenfalls auch in den nächsten Tagen eine Inzidenz oberhalb des Schwellenwertes von 100 zu erwarten ist, angesichts des erhöhten Risikos und der proportional höheren Anzahl an möglichen Infizierten, kann es auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg deshalb nicht bei den „Grundmaßnahmen“ der Corona-BekämpfVO bleiben. Dies lässt sich insbesondere daran erkennen, dass sich das SARS-CoV-2-Virus weiter diffus im Kreis Herzogtum Lauenburg ausgebreitet hat. Zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung sind deshalb im Rahmen der getroffenen Regelungen erforderlich. Die getroffenen Anordnungen sind insbesondere erforderlich, weil Personen bereits infektiös sein können, bevor diese selbst Krankheitssymptome zeigen oder der Verlauf der Infektionen komplett asymptomatisch (ohne Symptome) erfolgt. Es kann also bereits vorkommen, dass Personen selbst durch das Sprechen und Atmen virusbelastete Aerosole ausscheiden, bevor eine Infektion bei diesen Personen festgestellt wird. Aufgrund des Risikos einer verdeckten Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und seiner Mutationen sind die angeordneten Maßnahmen bereits jetzt zu treffen. Die angeordneten Maßnahmen wirken dabei frühzeitig im direkten Kontakt zwischen den Personen. Die angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung stellen einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar. Weniger einschneidende, aber gleich geeignete Mittel sind indes nicht ersichtlich. Die bisherigen Beschränkungen konnten die Pandemie nach wie vor nicht in ausreichendem Umfang zum Stillstand bzw. zur Abschwächung bringen, weshalb diese zusätzlichen Beschränkungen notwendig sind. Um die aktuell hohe Infektionslage mindestens zu halten und unbedingt weiter abzuschwächen bedarf es weiterhin auch grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der massiven Ausbreitung des Infektionsgeschehens. Die angeordneten Maßnahmen stellen sich hierbei auch als verhältnismäßig im engeren Sinne dar. Durch die angeordneten Maßnahmen in den bezeichneten Bereichen können Infektionsketten wirksam unterbrochen werden. Gleichzeitig bleibt den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zur Wahrnehmung am öffentlichen Leben eingeschränkt erhalten. Grundsätzlich sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesetikette und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2-Virus. Darüber hinaus stellen die angeordneten Maßnahmen gegenüber kompletten Verboten das mildere Mittel dar. Eine regelmäßige Evaluation des Infektionsgeschehens findet mit dem Ziel statt, diese ergänzenden Maßnahmen bei ausreichender und nachhaltiger positiver Wirkung zurückzunehmen. Sofern sich dabei in den Inzidenzzahlen eine nachhaltige und positive Wirkung erkennen lässt, können die ergänzenden Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung schrittweise zurückgenommen werden.

Die Anordnungen stellen nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 IfSG, eine notwendige und angemessene Schutzmaßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARSCoV-2-Virus und der Mutationen in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Das Verbot des Konsums und des Ausschanks von Alkohol in der Öffentlichkeit dient dazu, alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden. Um nicht dem Gaststättenverbot in § 7 zu unterliegen, werden in Verkaufsständen die Getränke "to go" angeboten, also zum Verzehr außer Haus. Dies führt dazu, dass sich in der Nähe der Verkaufsstände Menschen treffen, um dort gemeinsam alkoholhaltige Getränke zu konsumieren. Der Alkoholkonsum kann zu einer Herabsetzung der Hemmschwelle führen, was dazu führt, dass die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen wie die Einhaltung des Mindestabstandes oder das Tragen einer Mund-

Nasen- Bedeckung nicht mehr eingehalten werden. Außerdem dient das Verbot der Kontaktminimierung. Sowohl der Verkauf von Alkohol als auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit führen zu einer größeren Zahl von Begegnungen von Menschen. Dies widerspricht der derzeitigen Pandemiepolitik, das öffentliche Leben dort herunter zu fahren, wo menschliche Zusammenkünfte entbehrlich sind. Eine Wiedereröffnung der Außen-Gastronomie würde dem Ziel der Kontaktminimierung zuwiderlaufen, was ebenso der derzeitigen Pandemiepolitik widerspricht und das Ziel der einschränkenden Maßnahmen gefährdet.

Durch eine gezielte Schließung der Verkaufsstellen des Einzelhandels sowie durch die Reduzierung von Teilnehmerzahlen bei gewöhnlichen Situationen des Aufeinandertreffens von mehreren Personen sind weniger Begegnungen von nicht infizierten Personen und bereits infektiösen Personen wahrscheinlich. In Folge dessen sind auch weniger Übertragungen der Virusvarianten anzunehmen. Als Ausnahme müssen die Waren des täglichen Bedarfs auch weiterhin den Verbraucherinnen und Verbrauchern zugänglich sein. Nur der besondere Versorgungsbedarf der Bevölkerung, der häufige oder dringende Bedarf gerade kleinteiliger Waren muss weiterhin ermöglicht werden und ist daher als Ausnahme definiert. Größere, nicht regelmäßige Anschaffungen werden als aufschiebbar angesehen oder können auf dem Vertriebsweg des sogenannten „click&collect“ den Bedarf ausreichend abdecken.

Die Durchführung von Dienstleistungen der Haar- und Fußpflege bleibt unter strengen Auflagen zulässig. Dies ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern die Befriedigung solcher Grundbedürfnisse unter Berücksichtigung der aktuellen Lage im Kreisgebiet.

Die Einschränkungen für Freizeit- und Kultureinrichtungen werden im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsabwägung lediglich auf die Innenbereiche beschränkt.

Die Einschränkungen im Sportbereich sollen auch nur die Gruppenaktivitäten reduzieren, um so das besondere Infektionsrisiko aufgrund der körperlichen Anstrengungen zu minimieren. Grundsätzlich bleiben sportliche Aktivitäten erlaubt.

Auch die Beschränkungen der außerschulischen Bildungsangebote sind darauf ausgerichtet, die notwendigen Maßnahmen in angemessenem Rahmen fortführen zu können, vermeidbare Kontakte aber dennoch zu reduzieren. Gleiches gilt für die Kinder- und Jugendhilfeangebote, bei denen in vergleichbarem Umfang analog der Regelungen zum Kinder- und Jugendsport eine Begrenzung auf fünf teilnehmende Personen gilt.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28a Absatz 1 bis 3, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 12.04.2021



Dr. Christoph Mager
Landrat